

1. Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Bad Salzungen vom 24.11.2021

Die Stadt Bad Salzungen als Ordnungsbehörde erlässt

aufgrund der §§ 27, 27 a, 44, 45, 46 Absatz 1 und 50 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBL. S. 277, 283)

folgende Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Bad Salzungen vom 24.11.2021:

Artikel 1 Änderungen

§ 17 c) wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bahnhofsvorplatz ab Zugang zu den Bahnsteigen einschließlich vollständiger beidseitiger Bahnhofstraße beginnend ab dem Kreisverkehr Rudolf – Breitscheid - Straße/ Werrastraße/ Bahnhofstraße bis zur Höhe Eingang Kaufland.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Bad Salzungen, den 17.12.2024



Klaus Bohl
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 20 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bad Salzungen am 07.01.25 auf der Internetseite der Stadt Bad Salzungen unter der Adresse „<https://badsalzungen.de/de/Bekanntmachungen.html>“.